

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Verwaltungsrecht I und II

(Frühjahrssemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. Bernhard Rütsehe;  
Prof. Dr. Roland Norer

Datum/Zeit der Prüfung 20. Juni 2017, 9.00 – 11.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **8 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: BV, BGG, VGG, VwVG, RVOG, VRG LU. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Fall 1 Kanalisationsanschluss**

**total 26 Punkte**

**Sachverhalt**

A baut auf seiner Parzelle in der Gemeinde Zermatt zwei neue Wohnhäuser. Daraufhin stellt ihm die Gemeinde einen Kanalisationsanschlussbeitrag von Fr. 14'028.90 in Rechnung. Sie stützt sich dabei auf Art. 2 der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Zermatt für das Wasser und das Abwasser. A ist nicht bereit, den genannten Beitrag zu bezahlen. Beurteilen Sie die von ihm in seiner Einsprache gegen die Beitragserhebung vorgebrachten Argumente.

**Fragen**

1. Der Gemeinde fehle mangels Delegation die Befugnis, Kanalisationsanschlussbeiträge zu erheben. **(5 Punkte)**
2. Art. 2 Gebührenordnung verstosse - insbesondere aufgrund des darin enthaltenen Verweises auf die SIA-Norm - gegen das Gesetzmässigkeitsprinzip. **(12 Punkte)**
3. Die vorgesehene Berechnungsmethode nach SIA-Norm verstosse gegen die Rechtsgleichheit, da in praktisch allen Nachbargemeinden eine andere Methode angewandt werde, die in gleichgelagerten Fällen zu deutlich geringeren Beiträgen führe (Hinweis: Kurzantwort genügt). **(3 Punkte)**
4. Während des Baubewilligungsverfahrens habe ihm der Gemeindeschreiber der Gemeinde Zermatt auf seine ausdrückliche Anfrage hin zugesichert, dass er keine Gebühren zu entrichten habe. **(6 Punkte)**

**Rechtsgrundlagen**

*Verfassung des Kantons Wallis (KV VS, SGS 101.1)*

**Art. 69**

Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind für die Aufgaben zuständig, die örtlicher Natur sind und jene, die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden lösen können.

*Gemeindegesetz des Kantons Wallis (SGS 175.1)*

**Art. 2** Autonomie

<sup>1</sup> Die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind in allen ihren Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, selbständig. Sie sind überdies innerhalb der gesetzlichen Schranken für alle übertragenen Aufgaben selbständig.

<sup>2</sup> Sie können ein kommunales Organisationsreglement sowie andere Reglementsbestimmungen erlassen, sofern die Gesetzgebung die Materie nicht oder nicht abschliessend regelt oder sie zur Rechtsetzung ausdrücklich ermächtigt. Sie können im Falle von Zuwiderhandlungen Busse oder Verweis vorsehen.

*Kantonales Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (K-GSchG, SGS 814.2)*

**Art. 14** Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann von den Grundeigentümern Beiträge und Gebühren für den Bau und den Betrieb der Kanalisationsnetze und der Abwasserreinigungsanlagen erheben.

*Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Zermatt für das Wasser und das Abwasser*

**Art. 2** Gebühren/Beiträge, Berechnungsgrundlage

Zur Festlegung der dem Verursacherprinzip entsprechenden Belastung werden folgende Gebühren/Beiträge unterschieden:

<sup>1</sup> Gebühren/Beiträge

a) Anschlussbeitrag:

Berechnungsgrundlage: m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA-Norm 416 aus 2003

[Anmerkung: SIA = Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein]

**Fall 2 Plakatanschlag****total 26 Punkte****Sachverhalt**

Die **A.AG** ist seit Anfang 2016 im Besitz der Konzession für den Plakatanschlag auf dem ganzen Gebiet der Stadt Luzern. Die Konzession ist auf 5 Jahre, d.h. bis Ende 2020 befristet. Die Konzession schreibt fest, dass die A.AG für die Entsorgung abgerissener und herumliegender Plakate zu sorgen hat und dass bei Nichterfüllung dieser Pflicht die Konzession entzogen werden kann.

In der Nacht vom Samstag, 3. Juni, auf den Sonntag, 4. Juni 2017, ziehen betrunkene Jugendliche durch die Stadt Luzern und reissen zahlreiche Plakate von Wänden und Säulen herunter. Die zuständige Dienststelle der Stadt Luzern, die Dienststelle „Stadtraum und Veranstaltungen“, weist die A.AG am Montag, 5. Juni 2017, per E-Mail darauf hin, dass sie verpflichtet sei, die heruntergerissenen Plakate umgehend zu entsorgen. Die A.AG antwortet am darauffolgenden Tag, ebenfalls per E-Mail, dass ihrer Ansicht nach die Entsorgung in der Verantwortung der Stadt Luzern selber bzw. der Verursacher liege. Die Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen erlässt hierauf, am 7. Juni 2017, den folgenden Entscheid an die Adresse der A.AG:

1. Die Stadt Luzern entsorgt die in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 2017 heruntergerissenen Plakate auf Kosten der A.AG.
2. Die Laufzeit der Konzession der A.AG endet per 30. September 2017.

Der Geschäftsführer der A.AG ist konsterniert über den Entscheid der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen und will diesen anfechten. Er ist der Auffassung, dass bereits die Pflicht, für die Entsorgung abgerissener und herumliegender Plakate zu sorgen, von Anfang an rechtswidrig war. Sein Unternehmen hatte damals nur deshalb keine Beschwerde ergriffen, weil es den Erhalt der Konzession nicht gefährden wollte. Abgesehen davon sei es Aufgabe der Stadt, auf ihrem Gebiet für die öffentliche Ordnung zu sorgen. Die Kosten für die Entsorgung der Plakate müssten wenn schon von den Verursachern – und nicht von seinem Unternehmen – getragen werden. Die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Konzession ist aus seiner Sicht völlig unberechtigt. Sein Unternehmen habe bisher alle Pflichten anstandslos erfüllt. Zudem habe das Unternehmen mit Blick auf die Laufzeit von 5 Jahren Investitionen getätigt, namentlich Personal angestellt und Büroräumlichkeiten gemietet, und könne aus diesen Verpflichtungen nicht kurzfristig aussteigen.

**Fragen**

Beantworten Sie folgende Fragen mit Hilfe der nachfolgend abgedruckten Rechtsgrundlage und den anschliessenden rechtlichen Hinweisen:

1. Welches Rechtsmittel kann die A.AG gegen den Entscheid der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen vom 7. Juni 2017 ergreifen? Wie verläuft der weitere Rechtsmittelweg innerhalb der Schweiz?  
→ Beurteilen Sie nur die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanzen! (7 Punkte)
2. Ist die Pflicht, für die Entsorgung abgerissener und herumliegender Plakate zu sorgen, rechtmässig? (6 Punkte)
3. Ist Ziff. 1 des Entscheids der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen vom 7. Juni 2017 rechtmässig? (4 Punkte)
4. Ist Ziff. 2 des Entscheids der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen vom 7. Juni 2017 rechtmässig? (5 Punkte)
5. Angenommen, Ziff. 2 des Entscheids der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen vom 7. Juni 2017 ist rechtmässig: Hat die A.AG in diesem Fall Anspruch auf Entschädigung nutzlos gewordener Investitionen? (2 Punkte)

6. Angenommen, Ziff. 2 des Entscheids der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen vom 7. Juni 2017 ist rechtmässig: Muss die Dienststelle in diesem Fall die Neuvergabe der Konzession nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts ausschreiben? (2 Punkte)

### Rechtsgrundlage

*Auszug aus dem Reglement der Stadt Luzern über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG)*

#### **Art. 5** Sondernutzung

<sup>1</sup> Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie kann vertraglich festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden.

<sup>3</sup> Die Konzession kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

### Rechtliche Hinweise

- Das Reglement der Stadt Luzern über die Nutzung des öffentlichen Grundes ist ein Gesetz im formellen Sinn.
- Gehen Sie davon aus, dass betreffend Konzessionen für die Nutzung des öffentlichen Grundes in der Stadt Luzern neben der vorne abgedruckten Rechtsgrundlage keine weiteren Rechtsgrundlagen bestehen.

**Fall 3 Gesundheitsgesetz Luzern****total 8 Punkte****Fragen**

Beantworten Sie die folgenden Fragen zu den nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern (GesG) kurz und präzise! Die Antworten müssen nicht begründet werden!

1. Welche Art von Bewilligung ist in § 16 Abs. 1 GesG vorgesehen? (1/2 Punkt)
2. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 19 Abs. 1 lit. a GesG vorgesehen? (1/2 Punkt)
3. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 19 Abs. 1 lit. b GesG vorgesehen? (1/2 Punkt)
4. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 19 Abs. 1 lit. c GesG vorgesehen? (1/2 Punkt)
5. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 26 GesG vorgesehen? (1/2 Punkt)
6. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die in § 29 Abs. 1 GesG erwähnte Beauftragung von Dritten dar? (1/2 Punkt)
7. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 29 Abs. 2 GesG vorgesehen? (1/2 Punkt)
8. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument ist in § 32 Abs. 1 GesG vorgesehen? (1 Punkt)
9. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die in § 32 Abs. 2 Satz 2 GesG vorgesehene Regelung der Notfalldienste durch die Berufsverbände dar? (1 Punkt)
10. Welche Art von Abgabe ist in § 32 Abs. 3 GesG vorgesehen? (1 Punkt)
11. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt das in § 60 Abs. 1 GesG vorgesehene Kontrollrecht dar? (1/2 Punkt)
12. Welches Regulierungs- bzw. Vollzugsinstrument stellt die in § 60 Abs. 1 GesG vorgesehene Beschlagnahme dar? (1 Punkt)

**Rechtsgrundlagen**

Auszug aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (GesG; SRL 800)

**§ 16 Bewilligungspflicht und Aufsicht**

- ① Eine Berufsausübungsbewilligung (Bewilligung) der zuständigen Behörde benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig
- a. Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt,
  - b. in einem Beruf tätig ist, der im Krankenversicherungsrecht als Leistungserbringer genannt ist,
  - c. Gelenkmanipulationen mit Impulsen vornimmt, Sehhilfen und Zahnersatz herstellt oder kranke, verletzte oder sonst gesundheitlich beeinträchtigte Menschen mit instrumentellen Eingriffen behandelt, welche die Haut verletzen,
  - d. Arzneimittel anwendet, abgibt und herstellt; davon ausgenommen ist die Anwendung und Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel.
- (...)

**§ 19 Bewilligungsentzug**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind,
- b. nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen,
- c. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Berufspflichten verletzt hat,
- d. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend Patientinnen und Patienten oder deren Kostenträger finanziell überfordert oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. der Inhaber oder die Inhaberin wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen hat.

(...)

**§ 26 Aufzeichnungspflicht**

<sup>1</sup> Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben über ihre Berufsausübung Aufzeichnungen zu machen.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen sind während zehn Jahren aufzubewahren.

**§ 27 Anzeigepflicht und Meldeberechtigung**

<sup>1</sup> Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben aussergewöhnliche Todesfälle umgehend der Strafverfolgungsbehörde zu melden.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, der Strafverfolgungsbehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

**§ 29 Aus- und Weiterbildung**

① Der Kanton kann Aus- und Weiterbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen selber führen oder Dritte damit beauftragen.

② Er kann Aus- und Weiterbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen sowie Praktikumsplätze durch Beiträge unterstützen.

**§ 32 Beistandspflicht und Notfalldienst**

① Personen, die einen universitären Medizinalberuf fachlich selbständig und gewerbsmässig ausüben, sind verpflichtet, in Notfällen Beistand zu leisten.

② Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, sich persönlich an einem Notfalldienst zu beteiligen. [Die Notfalldienste sind durch die Berufsverbände zu regeln.] Ist der Notfalldienst ungenügend, kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die erforderlichen Massnahmen verfügen.

③ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern, welche keinen Notfalldienst leisten, eine [Abgabe] zu erheben.

<sup>4</sup> Die Kosten der Notfallbehandlung sind in erster Linie von der Patientin oder vom Patienten und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleiben die Unterhalts- und Unterstützungspflichten der Angehörigen und der Verwandten. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

**§ 60** Kontrollrecht und Beschlagnahme

- ① Das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Organe gemäss den §§ 6–10 dieses Gesetzes sind befugt, Kontrollen durchzuführen und die Beschlagnahme zu verfügen von
- a. Einrichtungen oder Geräten, die einer verbotenen Tätigkeit dienen oder gedient haben,
  - b. vorschriftswidrigen, fehlerhaft hergestellten, verdorbenen, unrechtmässig angepriesenen oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Arzneimitteln sowie dazugehörigen Packungen und Behältern,
  - c. Stoffen, die der Herstellung solcher Arzneimittel dienen,
  - d. unzulässigen und zur unrechtmässigen Abgabe bestimmten Anpreisungsmitteln.
- (...)

**Ende des Fragebogens**